
Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung
vom Dienstag 22.02.2022

- Beginn: 18:00 Uhr
- Ende: 19.46 Uhr
- Ort: Mutlanger Forum, Hornbergstraße 17,
73557 Mutlangen
- Anwesend: Bürgermeisterin Eßwein und 18 Gemeinderäte
Rosemarie Gaiser
Elias Hinderberger
Inge März
Bettina Mayer
Dr. Jens Mayer
Monika Offenloch
Martin Schurr
Klaus Vogel
Julia Windschüttl
Matthias Wieland
Harald Pfitzer
Birgitta Kleinschmidt
Benedikt Podhorny
Sebastian Weiler
Alexander Dauser
Ulrich Schuler
- Abwesend: Felix Fauser
Melanie Kaim
- Sonstige: Martin Wahl (1. Stellv. Kommandant FFW
Mutlangen)
- Teilnehmer: Friedrich Lange, Kämmerer
Wolfgang Siedle, Bau- und Ordnungsamtsleiter
Hans-Peter Brenner, stellv. tech. Bauamtsleiter
Fabian Beißwenger, Hauptamtsleiter
- Schriftführer: Fabian Beißwenger, Hauptamtsleiter
- Pressevertreter: Gmünder Tagespost
Rems-Zeitung

**Beratungspunkte der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom
Dienstag 22.02.2022**

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Baugesuche
GR-DS 10/2022 | 18.00 Uhr |
| 2 | Feuerwehr - Vergabebeschluss für die Beschaffung eines
Hilfslöschfahrzeugs HLF 10
GR-DS 09/2022 | 18.10 Uhr |
| 3 | Neubau einer Flüchtlingsunterkunft – Weiteres Vorgehen
GR-DS 11/2022 | 18.30 Uhr |
| 4 | Konzessionsvertrag Stromversorgung: Grundsatzbeschluss zum
Neuabschluss des Vertrags
GR-DS 12/2022 | 18.50 Uhr |
| 5 | Bekanntgaben und Verschiedenes | 19.10 Uhr |
| 6 | Anfragen der Mitglieder des Gemeinderats | 19.30 Uhr |

Zur Beurkundung:

Vorsitzende:

Schriftführer:

Gemeinderat Dauser:

Gemeinderat Fauser:

Gemeinderätin Gaiser:

Gemeinderat Hinderberger:

Gemeinderätin Kaim:

Gemeinderätin Kleinschmidt:

Gemeinderätin März:

Gemeinderätin Mayer:

Gemeinderat Dr. Mayer:

Gemeinderätin Offenloch:

Gemeinderat Pfitzer:

Gemeinderat Podhorny:

Gemeinderat Schurr:

Gemeinderat Schuler:

Gemeinderat Vogel:

Gemeinderat Weiler:

Gemeinderat Wieland:

Gemeinderätin Windschüttl:

BMin Eßwein begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreterinnen der örtlichen Presse von der Gmünder Tagespost und von der Remszeitung.

§ 1 Baugesuche

a. Aufstockung Wohngebäude, Anbau Garage, Neubau Carport, Flst. 369, Bergstr. 6

Für dieses Baugesuch wurde bereits ein positiver Bauvorbescheid am 18.10.2021 erteilt.

Es liegen kleine Änderungen zur Bauvoranfrage vor. Das Wohnhaus in der Bergstr. 6 soll aufgestockt werden. Es sollen 2 weitere Vollgeschosse mit jeweils einer neuen Wohnung entstehen. Die Garage auf der Nordseite soll vergrößert werden. Auf der Ostseite soll ein Carport für 4 Fahrzeuge errichtet werden (10,20 m x 5 m).

Folgende Eckdaten hat die Aufstockung des Wohnhauses:

Zwei weitere Vollgeschosse

Entgegen der Bauvoranfrage wird nun ein Pultdach mit 6° Dachneigung mit Photovoltaikanlage geplant. Vorgeschrieben ist jedoch Flach- oder Satteldach. In der Bauvoranfrage war ein begrüntes Flachdach geplant. Bisher gibt es ein Satteldach.

Gebäudehöhe 9,36 m

Traufhöhe 8,30 m

Folgende Verstöße gegen den Bebauungsplan „Greutäcker“ vom 10.12.1981 liegen vor:

3 Vollgeschosse statt max. 2.

Der zur Bergstraße gewandte Carport liegt im Bauverbot.

Pultdach mit 6° Dachneigung statt Flach- oder Satteldach.

Aus der Sicht des Kreisbaumeisters bestehen keine Bedenken.

Die Einwendungsfrist der Angrenzer endet am 01.03.2022.

Beschluss:

Das Gremium erteilt einstimmig sein Einvernehmen.

b. Nachrüstung einer nach AwSV geforderten Umwallung, Flst. 1122, Gemarkung Pfersbach

Im Zuge der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) müssen die Betreiber einer bestehenden Biogasanlage, bei denen eine Leckage oberhalb der Geländeoberfläche auftreten kann, eine Umwallung nachrüsten.

Deshalb soll auf Flst. 1122 diese Umwallung (Erdwall) entstehen (60 m x 35 m, Höhe Erdwall 0 m - 1,50 m)

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn der Bauherr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Angrenzer sind außer der Gemeinde keine vorhanden.

Beschluss:

Das Gremium erteilt einstimmig sein Einvernehmen.

Nachfolgendes Baugesuch ist zur Kenntnis zu nehmen:

a. Anbau eines Balkones, Flst. 216/3, Haydnstr. 4

In der Haydnstr. 4 soll auf der Westseite ein Balkon (4 m x 2,50 m) errichtet werden.

Der Bebauungsplan „Kleine Mittelwiesen-Lange Äcker“ vom 16.03.1959 wird komplett eingehalten.

Von dem Bauvorhaben ist Kenntnis zu nehmen.

§ 2

Feuerwehr - Vergabebeschluss für die Beschaffung eines Hilfslöschfahrzeugs HLF 10

Am 14. Dezember 2021 wurde der Ausschreibungsentwurf für die Beschaffung des Fahrzeugs ausführlich im Gemeinderat vorgestellt und beraten. Einstimmig hat das Gremium der Durchführung dieser Ausschreibung zugestimmt. Aufgrund der voraussichtlichen Vergabekosten wurde eine offene europaweite Ausschreibung durchgeführt (Wertgrenze liegt bei 221.000 € netto).

Die Gemeinde Mutlangen hat die auf Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen spezialisierte Agentur Kahle mit der Beratung und der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Fahrzeugbeschaffung beauftragt.

Es wurden folgende 2 Lose gebildet:
Los 1 Fahrgestell und Aufbau
Los 2 Beladung

Herr Kahle hatte die Kosten für Los 1 auf 350.000 € , sowie auf ca. 100.000 € für das Los 2, die feuerwehrtechnische Beladung geschätzt.

Bis zum Einreichungstermin hatten insgesamt 11 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Bei der Submission am 01.02.2022 um 10:30 Uhr lagen für beide Lose jeweils 2 Angebote vor.

Los 1 Fahrgestell und Aufbau

Das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Albert Ziegler GmbH aus 89537 Giengen zum Angebotspreis von 387.357,15 € (brutto) vorgelegt. Das zweite Angebot belief sich auf 412.930,00 €. Die vorgenommene Prüfung des Angebotes von der Firma Ziegler durch die Agentur Kahle ergab keine Beanstandung, es entspricht vollständig dem ausgeschriebenen Leistungsverzeichnis.

Angebotenes Fahrgestell ist ein Mercedes Benz Atego 1630 4x4 mit feuerwehrtechnischem Aufbau.

Von den insgesamt 23 im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Optionen empfiehlt die Feuerwehr aus Kostengründen nur eine Option zu beauftragen. Es handelt sich um LED-Hauptscheinwerfer am Fahrgestell für 3.332 € (brutto), auf die seitens der Feuerwehr aus Sicherheitsgründen großen Wert gelegt wird.

Die Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung (auf Basis vergleichbarer Angebote aus dem Vorjahr) werden begründet mit

aktuell sehr hohen Marktpreisen bei allen Herstellern aufgrund stark gestiegener Rohstoffpreise.

Es wird empfohlen, den Zuschlag bei Los 1, Fahrgestell Mercedes-Benz und Feuerwehr-
aufbau, an die Firma Ziegler aus Giengen zum Grundpreis von 387.357,15 € (brutto),
zuzüglich der Option 13 zum Preis von 3.332 € (brutto), somit zu einem **Gesamtpreis von 390.689,15 €** zu erteilen.

Los 2 Beladung

Das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot hat ebenfalls die Firma Albert Ziegler GmbH aus 89537 Giengen zum Angebotspreis von 133.987,97 € (brutto) vorgelegt. Das zweite Angebot belief sich auf 140.080,55 €. Die vorgenommene Prüfung des Angebotes von der Firma Ziegler durch die Agentur Kahle ergab keine Beanstandung, es entspricht vollständig dem ausgeschriebenen Leistungsverzeichnis.

Auch bei der Beladung werden die Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung mit hohen Marktpreisen bei allen Herstellern und gestiegenen Rohstoffpreisen begründet. Außerdem werden aufgrund spezieller Anforderungen (z.B. durch das Stauferklinikum) einzelne Beladungsgegenstände erforderlich, die über die Standardbeladung eines HLF 10 hinausgehen.

Es wird empfohlen, den Zuschlag bei Los 2, feuerwehrtechnische Beladung an die Firma Ziegler aus Giengen zum **Preis von 133.987,97 €** zu erteilen.

Die Firma Albert Ziegler GmbH aus 89537 Giengen ist der Agentur Kahle als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.

Die Gesamtbeschaffungssumme für dieses Fahrzeug beträgt somit 524.677,12 € (brutto).

Vom Land Baden-Württemberg wurde der Gemeinde für die Beschaffung des Fahrzeugs ein Festbetragszuschuss in Höhe von 92.000 € bewilligt.

Damit beträgt der von der Gemeinde Mutlangen zu tragende Eigenanteil insgesamt **432.677,12 €**.

Es ist mit einer Lieferzeit von ca. 144 Wochen (knapp 3 Jahre!) ab Vergabe zu rechnen.

GR'in März fragt, ob die angegebenen Gesamtkosten noch steigen könnten.

Herr Siedle antwortet, dass dies nicht der Fall sei, da die Anbieter an die abgegebenen Angebote gebunden sind.

GR'in Gaiser will wissen, wann die Zahlungszeitpunkte seien.

Herr Siedle merkt an, dass die Gesamtkosten in Raten bezahlt werden.

GR Pfitzer erkundigt sich nach der Höhe des Zuschusses vom Land und möchte wissen, ob die Höhe festgelegt sei.

Herr Siedle erläutert, dass die Z-Feu einen Festbetrag für das Feuerwehrfahrzeug festlegt und dieser ausbezahlt wird.

GR Pfitzer erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der Kostenschätzung, da die Schätzung von dem realen Angebot abweiche.

Herr Siedle antwortet, dass die Schätzungen im Oktober 2021 aufgestellt wurden.

Herr Pfitzer gibt zu bedenken, dass die Ausschreibung eine Differenz von 18 % zur Kostenschätzung ergeben hat.

BM'in Eßwein merkt an, dass die Verwaltung dies bereits bei Herrn Kahle hinterfragt hat. Dies jedoch mit den gestiegenen Preisen zusammenhänge.

GR Dauser fragt welche speziellen Anforderungen das Los 2 enthalte.

Herr Wahl antwortet, dass im Stauferklinikum zwei Wärmebildkameras benötigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt einstimmig die Aufträge für die Lieferung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF 10 für die Feuerwehr wie folgt:

Los 1 Fahrgestell und Aufbau an die Firma Albert Ziegler GmbH in 89537 Giengen zum Gesamtpreis von 390.689,15 € (brutto) und

Los 2 Beladung an die Firma Albert Ziegler GmbH in 89537 Giengen zu einem Gesamtpreis von 133.987,97 € (brutto).

§ 3

Neubau einer Flüchtlingsunterkunft – Weiteres Vorgehen

Städte und Gemeinden sind gesetzlich zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen verpflichtet. Die Anzahl der unterzubringenden Personen wird jährlich vom Landratsamt festgelegt und richtet sich nach dem Flüchtlingsaufkommen und der Einwohnerzahl. In den letzten beiden Jahren betrug die Aufnahmequote für Mutlangen 4 Personen, für das Jahr 2022 ist diese noch nicht festgelegt. Aktuell profitieren die Städte und Gemeinde vom sogenannten „LEA-Privileg“. Durch die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen muss der Ostalbkreis nur die Hälfte der Flüchtlinge aufnehmen, die ansonsten ohne die LEA aufzunehmen wären. Nachdem die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen aufgelöst werden soll, entfällt das „LEA-Privileg“ mit der Folge, dass sich die Aufnahmezahlen künftig verdoppeln werden.

Außerdem ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde verpflichtet Obdachlose unterzubringen und entsprechenden Wohnraum vorzuhalten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Aktuell sind von der Gemeinde Mutlangen 24 Flüchtlinge und 1 Obdachloser verteilt auf 6 Gebäude untergebracht.

Seitens der Gemeinde Mutlangen wird angestrebt, die Unterbringung von Flüchtlingen weiterhin dezentral unterzubringen, soweit dies möglich ist. Wiederholte Aufrufe an die Bürgerschaft nach Bereitstellung von Wohnraum waren leider weitgehend erfolglos.

Die Gemeinde Mutlangen hat im Jahr 2019 einen Bauantrag auf Erstellung einer gemeinschaftlichen Flüchtlingsunterkunft im Gewerbegebiet „Breite-Nord“ gestellt. Dieses Bauvorhaben wurde vom Landratsamt genehmigt.

Nachdem es zunehmend schwieriger für die Gemeinde wird, Unterbringungsmöglichkeiten für die zugewiesenen Flüchtlinge zu finden, soll die bereits genehmigte Flüchtlingsunterkunft nun gebaut werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde Mutlangen auch mittelfristig ihre gesetzliche Pflichtaufgabe der Flüchtlingsunterbringung erfüllen kann. Im Haushaltsplan 2022 sind für diese Investition 1.158.000 € vorgesehen.

Nächste Schritte für die Realisierung dieses Vorhabens sind nun die Erstellung der Ausführungsplanung, die Ermittlung der Kosten und die Vorbereitung der Ausschreibungen.

BM'in Eßwein gibt bekannt, dass es bereits eine Anwohnerveranstaltung gegeben hat. Sie erläutert, dass dies ein sehr konstruktives Gespräch war und eine Akzeptanz bei den Angrenzern vorhanden ist.

GR Pfitzer will wissen, wie viele Personen in Mutlangen derzeit eine Duldung hätten.

Herr Siedle erläutert, dass keine Person von einer Abschiebung bedroht sei.

GR Pfitzer findet es richtig, dass eine menschenwürdige Unterkunft gebaut wird.

GR'in Kleinschmidt fragt, nach den Gesamtkosten der Mietzahlungen pro Monat.

Herr Siedle antwortet, dass er dies nicht adhoc sagen kann.

GR'in Kleinschmidt merkt an, dass die Mietzahlungen durch den Neubau geringer werden.

GR Weiler gibt zu bedenken, dass für die aufgenommenen Personen auch Mitzuschüsse des LRA eingenommen werden. Er fragt sich, ob die LEA wirklich entfällt.

BM'in Eßwein antwortet, dass Stand heute der Vertrag von der Stadt Ellwangen nicht verlängert wird.

GR Weiler betont, dass es wichtig sei, dass Wohnungen in der Hinterhand gehalten werden können. Er ist der Meinung, dass die Plätze weiterhin benötigt werden. Er sieht die Kosten von 1.200.000 € kritisch.

BM'in Eßwein betont, dass es eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, die Personen unterzubringen.

GR Wieland gibt bekannt, dass er es gut findet, dass die Gmeinde in den letzten Monaten zwei Mietobjekte anmieten konnten. Er meint, dass der Bau keine langfristige Lösung sei. Er meint, dass die dezentrale Lösung weiterhin verfolgt und die Situation genau im Auge behalten werden sollte.

BM'in Eßwein antwortet, dass die dezentrale Unterbringung auch in Zukunft weiterbetrieben werde und dies von der Gemeinde auch weiterverfolgt wird.

GR Hinderberger fragt, welche Konsequenzen einer Gemeinde drohen würden, wenn die Anzahl der zugewiesenen Personen nicht aufgenommen werden.

BM'in Eßwein antwortet, dass dies derzeit diskutiert wird. Es soll keine Strafzahlungen geben. Die Gemeinden werden verpflichtet, die Personen entsprechend unterzubringen.

GR'in März gibt zu bedenken, dass die Hallen zur Verfügung gestellt werden müssten, wenn die Anzahl der Personen zu hoch sei.

GR'in Windschüttl erkundigt sich, wann festgelegt werde, wie hoch die zugewiesene Personenanzahl ist

BM'in Eßwein antwortet, dass dies am Anfang des Jahres durch das LRA bekanntgegeben wird.

GR Hinderberger will wissen, was mit den unbelegten Wohnungen in diesem Neubau geschehe. Er fragt ob diese an andere Personen vermietet werden könnten.

Herr Siedle entgegnet, dass das Wohnen im Gewerbegebiet unzulässig sei. Die Ausnahmeregelung hiervon, gilt nur für die Unterbringung von Flüchtlingen. Es könnten jedoch Vereinsräume

oder Büros dort entstehen. Des Weiteren können die Räume für die Integrationsarbeit genutzt werden.

GR Wieland fragt ob es für die angemieteten Wohnungen ein Zuschuss gebe

Herr Siedle sagt, dass ein Mietzuschuss immer an die Gemeinde ausbezahlt wird.

BM'in Eßwein betont, dass es keine Fördergelder für den Bau der Unterbringung geben wird.

Beschluss:

Das Gremium beauftragt bei vier Gegenstimmen, dass die Gemeindeverwaltung die Ausführungsplanung für den Neubau einer Flüchtlingsunterkunft vorantreibt, um die Baukosten zu ermitteln und die Ausschreibung der Bauarbeiten vorzubereiten.

§ 4

Konzessionsvertrag Stromversorgung: Grundsatzbeschluss zum Neuabschluss des Vertrags

Allgemeines:

Ein Konzessionsvertrag ist nach § 107 der Gemeindeordnung ein Vertrag, mit dem die Gemeinde einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen (Konzessionsnehmer) die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt. Grundsätzlich sind die Gemeinden nach § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, ihre öffentlichen Verkehrsflächen hierfür zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung erhalten die Gemeinden vom Konzessionsnehmer eine Konzessionsabgabe, deren maximale Höhe in § 2 der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) festgelegt ist. Im Strombereich sind dies in der Regel 1,32 ct./kWh, bei Schwachlaststrom (Stromlieferung zu abnahmeschwachen Tageszeiten) 0,61 ct./kWh, bei Sondervertragskunden 0,11 ct./kWh. Weitere Zahlungen und Leistungen des Konzessionsnehmers wie Preisnachlässe auf Netznutzungsentgelte, Kostenersätze für Arbeiten an öff. Verkehrsflächen im Zuge von Verlegungen, Änderungen oder Beseitigungen von Versorgungsleitungen oder ein pauschaler Verwaltungskostenbeitrag können im Rahmen des § 3 KAV vereinbart werden. Weitere geldwerte Leistungen des Konzessionsnehmers an die Gemeinde sind unzulässig. Neben der Regelung der Wegenutzungsrechte sind auch weitere Regelungsbereiche im Konzessionsvertrag üblich, z.B. Bestimmungen zur Haftung, zur Versorgungsunterbrechung, zur Dokumentation der Leitungsführung, zum Verfahren bei Leitungsverlegungen und deren Änderungen, usw.

Bisherige Vertragslage:

Mit der EnBW ODR AG wurde zum 13.12.2004 ein Konzessionsvertrag zur Stromversorgung in Mutlangen für die Dauer von 20 Jahren (Vertragende 30.11.2024) abgeschlossen. Dies ist die höchstzulässige Laufzeit nach der damaligen und auch noch heutigen Rechtslage. Für diesen Zeitraum wurde dem Unternehmen also die Bereitstellung der Stromversorgung (nicht: Die Stromlieferung!) im Gemeindegebiet übertragen und folglich auch das entsprechende Wegerecht zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen eingeräumt. Im Gegenzug hatte die ODR dafür jeweils die vertraglich vereinbarten Konzessionsbeträge zu bezahlen – diese waren an die jeweiligen Höchstbeträge nach § 2 KAV gekoppelt. Diese blieben über die gesamte Laufzeit unverändert, die Erträge aus der Konzessionsabgabe schwankten deshalb je nach Abnahmeverhalten zwischen 165.000 und 175.000. Insgesamt hat die Zusammenarbeit mit der EnBW ODR in den zurückliegenden Jahren gut funktioniert. Erweiterungen und Anpassungen des Stromnetzes, auch die Verlegung der vorhandenen Oberleitungen wurden meist in gutem Einvernehmen umgesetzt.

Vorgegebenes Verfahren zum Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrags:

Da die Gemeinden mit der Vergabe von Wegerechten an ihren Verkehrsflächen auf ihrem Gemeindegebiet ein Angebotsmonopol haben, müssen diese in einem transparenten, diskriminierungsfreien Verfahren ausgeschrieben werden. Dieses ist in den §§ 46-48 EnWG geregelt; daneben gibt es zahlreiche vertiefende und erläuternde Arbeitshilfen, die die Lücken der recht groben gesetzlichen Vorgaben schließen sollen.

Beginn des Verfahrens stellt ein im Bundesanzeiger zu veröffentlichender Hinweis auf das Auslaufen des bestehenden Vertrags dar. Dort muss bekannt gegeben werden, dass die Gemeinde ihre Wegerechte für die Stromversorgung neu vergeben will, welche Vertragslaufzeit der neue Vertrag haben soll (Höchstlaufzeit sind weiterhin 20 Jahre) und bis wann sich Stromversorgungsunternehmen als Konzessionsnehmer bewerben können. Die Veröffentlichung hat spätestens zwei Jahre vor Ende eines laufenden Vertrags zu erfolgen. Dieser Verfahrensschritt wird auch als „Interessenbekundungsphase“ bezeichnet.

Nach Abschluss der Interessenbekundungsphase hat die Gemeinde einen Kriterienkatalog auszustellen, aus dem die für die Auswahlentscheidung eines neuen Konzessionsnehmers entscheidungserheblichen Aspekte hervorgehen. Hier muss auch vermerkt sein, welche Gewichtung das einzelne Kriterium bei der Beurteilung der eingehenden Angebote erhält und nach welchem Verfahren (relativ oder absolut) die einzelnen Wertungspunkte vergeben werden. Bei der Auswahl der Kriterien müssen die in § 1 Abs.1 EnWG genannten energiewirtschaftlichen Hauptziele eine entscheidende Rolle spielen und mit mehr als 50%, besser 70% Gewichtung in die Auswahlentscheidung einfließen. Diese Ziele sind:

- Versorgungssicherheit
- Preisgünstigkeit
- Verbraucherfreundlichkeit
- Effizienz
- Umweltfreundlichkeit
- Zunehmende Versorgung durch erneuerbare Energien

Die Kriterien dürfen dabei ausschließlich aus dem Blickwinkel des zu vergebenden Wegerechts beurteilt werden, d.h. Fragen der Energieerzeugung, des Vertriebs oder Ähnliches der einzelnen Bewerber dürfen keine Rolle spielen. Nachrangig können auch kommunale Belange wie die gebotene Konzessionsabgabe oder sonstige angebotene Nebenbedingungen des Vertrags als Auswahlkriterium herangezogen werden; dabei dürfen allerdings allgemeine Erwägungen wie „Arbeitsplatzsicherung“ oder „Stärkung der regionalen Wirtschaft“ nicht mit herangezogen werden.

Weiterhin ist die EnBW ODR AG als bisheriger Konzessionsnehmer nach § 46a EnWG verpflichtet, genau definierte Informationen über Alter, Zustand und Restwert der bestehenden Strominfrastruktur zu liefern. Diese müssen von der Gemeinde einem Bewerber zur Verfügung gestellt werden, damit dieser die Rentabilität eines evtl. Angebots betriebswirtschaftlich einschätzen kann.

Nach Ende der Bewerbungsfrist hat der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde die Bewertung der eingegangenen Angebote vorzunehmen, indem er auf diese die entwickelten Auswahlkriterien anwendet. Der Bewerber, der am meisten Punkte erreicht, erhält den Zuschlag. Die Einschätzung der Angebote am Maßstab der Bewertungskriterien ist zu begründen. Der Beschluss ist nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; zudem ist vor dem Beschluss über den Konzessionsvertrag ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen, bei dem zu untersuchen ist, ob die Aufgabenerfüllung der Gemeinde oder die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner durch den Vertragsabschluss gewahrt sind.

Geht nur eine Bewerbung ein, kann das kriterienbasierte Auswahlverfahren unterbleiben.

Vorgehensweise zum Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrags

Auf jeden Fall ist zunächst die Interessenbekundungsphase durch die vorgeschriebene Anzeige im Bundesanzeiger zu durchlaufen. Spätester Termin ist hier der 30.11.2022. Es ist allerdings zu empfehlen, die Veröffentlichung bereits einige Zeit vorher vorzunehmen, um bei mehreren eingehenden Interessenbekundungen genügend Zeit für die Zusammenstellung des Kriterienkatalogs zu haben.

In einigen Gemeinden wird der Neuabschluss eines Konzessionsvertrags dazu genutzt, das Netz in eigene Regie zu übernehmen, um selbst Entscheidungen in der jeweiligen Versorgungssparte zu treffen (sog. „Kommunalisierung“). Der bestehende Konzessionsvertrag räumt der Gemeinde hier ein ausdrückliches Recht zur Übernahme ein, wobei die genauen Konditionen und eine Entflechtung des Versorgungsnetzes dann Gegenstand weiterer Verhandlungen wären. Oftmals wird für eine Kommunalisierung allgemein argumentiert, dass sich die Gemeinde mit einer Übernahme des Stromnetzes „strategische Vorteile“ sichern könne. Welche das konkret sind, bleibt aber im Ungefähren. Wichtigstes Ziel wäre wohl die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit ausreichender Leistungsfähigkeit – hier sind aber zumindest während der Laufzeit des aktuellen Konzessionsvertrags keine Probleme bekannt geworden. Dies liegt wohl auch an dem Umstand, dass der Gesetzgeber bei der Stromversorgung – im Gegensatz zur Telekommunikation via Glasfaserkabel – den Unternehmen eine weitreichende Anschlussverpflichtung auferlegt hat. Bei einer Kommunalisierung müsste innerhalb der Verwaltung eine komplett neue Organisation – wohl in Form eines „Gemeindewerks“ – aufgebaut oder eine weitgehende Kooperation mit einem kompetenten Partner eingegangen werden. Daraus entstehende Vorteile für den Endkunden sind nicht ersichtlich. Demgegenüber ist das Risiko, einen regelkonformen Netzbetrieb nach den umfangreichen Vorgaben der Bundesnetzagentur als

neuer Akteur im Markt nicht verlässlich erfüllen zu können, nicht unerheblich. Neben diesem wirtschaftlichen Risiko müsste auch mit einem langen, weil konfliktträchtigen Verfahren bei der Übernahme des bestehenden Netzes vom jetzigen Konzessionsnehmer gerechnet werden.

Somit wird die Option einer Kommunalisierung seitens der Verwaltung nicht empfohlen.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Damit wäre bereits jetzt die Entscheidung getroffen, das örtliche Stromversorgungsnetze nicht in Eigenregie zu übernehmen, sondern weiterhin im Rahmen einer Konzession durch ein Privatunternehmen betreiben zu lassen.

GR'in Gaiser fragt, wer bei diesem Verfahren diskriminiert werden könnte.

Herr Lange antwortet, dass für alle Beteiligten die gleichen Rechte und Pflichten gelten müssen.

GR'in Gaiser erkundigt sich nach mögliche Konkurrenten der EnBW. Herr Lange antwortet, dass die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd in der Lage wären um die Konzession zu werben. Er gibt bekannt, dass mehrere Partner denkbar seien.

GR Pfitzer gibt bekannt, dass der Strommarkt sehr umkämpft sei. Er denkt, dass sich nicht viele Unternehmen darum bewerben. Er meint, dass die EnBW ein guter Partner auch für die Zukunft sei.

GR'in März will wissen, wie transparent der Strombezug sei.

Herr Lange erläutert, dass dies nicht Gegenstand der Konzessionsvergabe sei.

Beschluss:

Das Gremium beauftragt einstimmig, dass die Verwaltung das Ende des bestehenden Konzessionsvertrags Stromversorgung zeitnah, jedoch spätestens am 30.11.2022 im Bundesanzeiger bekanntmacht. Eine Übernahme des örtlichen Stromnetzes durch die Gemeinde ("Kommunalisierung") wird nicht angestrebt.

§5 Bekanntgaben

a) Mutlantis

BM'in Eßwein gibt bekannt, dass das Mutlantis bis zu den Pfingstferien geöffnet bleiben kann. Es wird derzeit der gestellte Zuschussantrag geprüft.

b) Förderung Waldkindergarten und Sirenen

BM'in Eßwein erläutert, dass die Gemeinde für den Bau des Waldnaturkindergarten Distelfinken eine Förderung in Höhe von 58.574,00 € und für die Neubeschaffung von Sirenen eine Förderung in Höhe von von 10.850 € erhalten hat.

c) Baukosten Waldkindergarten

Herr Brenner gibt bekannt, dass die Gesamtkosten für den Bau des Waldkindergartens sich auf 125.000 € belaufen. Er sagt, dass die Kosten bei den Hausanschlüssen und der Elektroinstallation erhöht waren. Aufgrund des Zuschusses konnte das Budget eingehalten werden.

d) Lämmle

Herr Brenner erläutert, dass der Erweiterungsbau im Lämmle sich um ca. 5 Monate verzögert. Es soll zum neuen Kindergartenjahr (September 2022) fertiggestellt werden.

e) Sanierung Gartenstraße/Blumenstraße

Herr Brenner merkt an, dass Stand heute keine Mehrkosten bekannt sind. Die Bauzeit könnte sich eventuell ein wenig verlängern. Derzeit werden die Arbeiten in der Gartenstraße fortgesetzt.

f) Schulsanierung Hornbergschule

Herr Brenner erläutert, dass derzeit regelmäßige Treffen mit den Beteiligten Planern stattfinden. In der Gemeinderatssitzung im März sollen erste Planungen vorgestellt werden.

g) Prüfung Bauausgaben 2016-2019

BM'in Eßwein gibt bekannt, dass die Prüfung der Bauausgaben vom Jahr 2016 bis 2019 abgeschlossen wurde und im Gremium hiermit bekannt gegeben wurden.

h) Haushaltserlass

BM'in Eßwein verkündet, dass die Rechtaufsichtsbehörde den Haushaltserlass erlassen habe und der Gemeinde zugestellt wurde.

i) FSJ beim TSV Mutlangen

BM'in Eßwein erläutert, dass der TSV Mutlangen ab September 2022 ein FSJ-Stelle ausschreiben wird. Diese Stelle würde zu 70 % die Grundschule Mutlangen und zu 30 % den TSV Mutlangen unterstützen.

Es würden Kosten von 120,00 € pro Monat für die Gemeinde und 55,00 € für den TSV anfallen.

Das Gremium stimmt einstimmig diesem Vorschlag zu.

j) Impfaktion am 28.02.2022

BM'in Eßwein gibt bekannt, dass am 28.02.2022 wieder eine Impfaktion im Mutlanger Forum stattfinden wird.

k) Radweg Schwäbisch Gmünd

BM'in Eßwein informiert darüber, dass eine Kontaktaufnahme mit der Stadt Schwäbisch Gmünd erfolgt ist und die Vorstellungen der Gemeinde vorgetragen wurden. Seither hat die Verwaltung keine Rückmeldung bekommen.

l) Auswertung Geschwindigkeitsmessungen

Herr Siedle gibt bekannt, dass 7 Einsätze im Jahr 2021 am stationären Geschwindigkeitsmessgerät in der Gmünder Straße durchgeführt wurden und es nur zu 50 Beanstandungen kam.

Eine mobile Geschwindigkeitsmessung erfolgte im Jahr 2021 an folgenden Standorten:

Wetzgauer Straße Richtung Stauferklinik: Beanstandungen	6 Einsätze und 79
Feldstraße in Richtung Heide: Beanstandungen	4 Einsätze und 27
Feldstraße Richtung Ortsmitte: Beanstandungen	4 Einsätze und 81
B298 Abzweig Pfersbach: Beanstandungen	4 Einsätze und 25
B298 Abzweig Pfersbach Richtung Mutlangen: Beanstandungen	4 Einätze und 51

m) Digitaler Sitzungsdienst

Herr Beißwenger erläutert, dass der digitale Sitzungsdienst in der letzten Woche erfolgreich installiert wurde. Es müssen nun noch kleinere Einstellungen vorgenommen werden, um dann in die digitale Gemeinderatsarbeit einsteigen zu können.

§ 6

Anfragen der Mitglieder des Gemeinderats

a) GR Podhorny

GR Podhorny erkundigt sich nach der Beseitigung der gefällten Bäume am Schlittenhang.
Herr Brenner wird den Sachverhalt aufnehmen und nachfragen.

b) GR'in Kleinschmidt

GR'in Kleinschmidt gibt bekannt, dass noch Weihnachtsbäume am Sammelplatz der Heide liegen.
BM'in Eßwin nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und wird sich darum kümmern.

c) GR'in Mayer

GR'in Mayer erläutert, dass an der Marienstatue aufgrund des Sturmes viele Bäume im Weg liegen würden. Des Weiteren seien in diesem Bereich mehrere Bäume umgestürzt.
BM'in Eßwein antwortet, dass der Kontakt mit dem zuständigen Förster Herr Kronmiller bereits aufgenommen wurde und dieser den Missstand beseitigen wird.

d) GR Podhorny

GR Podhorny erkundigt sich, an welchem Standort in der Feldstraße das mobile Geschwindigkeitsmessgerät stand. Er möchte wissen, ob dort öfter kontrolliert werden könnte.
Herr Siedle antwortet, dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat.

e) GR Hinderberger

GR Hinderberger gibt an, dass im Bereich der B298 Markierungen an der Straße seien. Er fragt was diese zu bedeuten haben.
Herr Brenner antwortet, dass ihm nichts bekannt sei. Er mutmaßt, dass derzeit Befliegungen für Vermessungen stattfinden könnten.

f) GR'in Gaiser

GR'in möchte wissen, ob das Dorffest in diesem Jahr stattfinden wird.
BM'in Eßwein bejaht dies und gibt bekannt, dass die Planungen schon im Gange sind.

g) GR'in März

GR'in März erkundigt sich, ob zum Dorffest auch die Partnerstädte eingeladen werden.
BM'in Eßwein merkt an, dass diese wieder eingeladen werden.

h) GR Wieland

GR Wieland erkundigt sich, ob das Rathaus wieder zu den Öffnungszeiten erreichbar ist.
BM'in Eßwein antwortet, dass das Rathaus wieder geöffnet ist und alle Dienstleistungen wie gewohnt anbieten

BMin Eßwein schließt die öffentliche Sitzung um 19.46 Uhr